VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR. 4 DER STADT HALLE
ORTSTEIL
HEIDE NORD-LETTIN

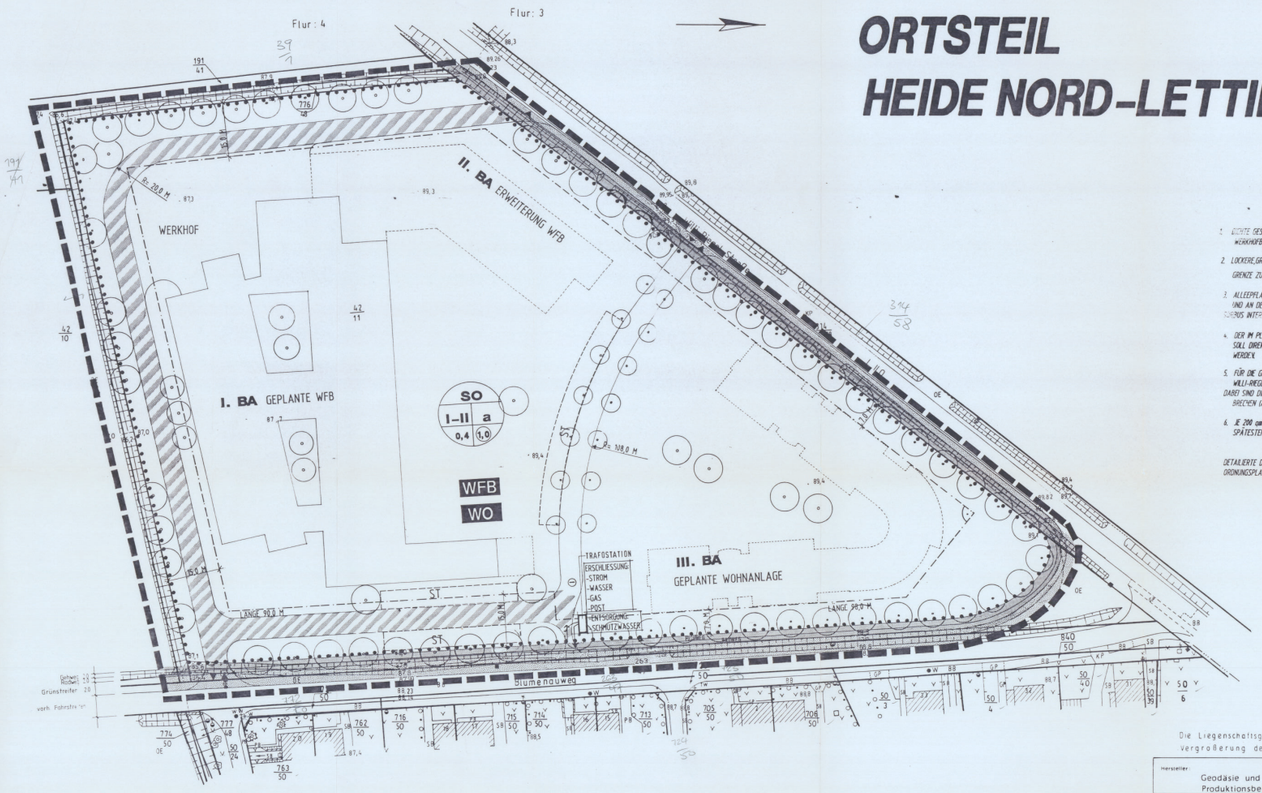

PFLANZGEBOT

FÜR DAS ANLIEGENDE GRUNDSTÜCK

1. DICHTE GESCLOSSENE ABPFLANZUNG (NATURNAH) NACH WESTEN EINSCHL. WERKHOFBEREICH IM SÜDEN
2. LOCKERE, GRABENBEGLEITENDE NATURNAHE PFLANZEN AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ZUM HASSGRABEN
3. ALLEEPFLANZUNG AM BLUMENAUWEG, WESTLICH DES FUSS- UND RADWEGES, UND AN DER WELLA-REGEL-STRASSE MITTELKRONIGE BÄUME, WIE (CRATAEGUS, SORBUS INTERMEDIA U.A.)
4. DER IM PLAN AUSGEWIESENE GRÜNSTREIFEN ZWISCHEN RAD- UND FUSSWEG SOLL DIREKT AN DIE STRASSE GELEGT WERDEN UND AUF 2M VERBREITERT WERDEN
5. FÜR DIE GEPLANTE VERBINDUNGSSTRASSE ZWISCHEN BLUMENAUWEG UND WELLA-REGEL-STR. IST SPÄTERHIN EINE ALLEEPFLANZUNG VORZUSEHEN. DABEI SIND DIE GEPLANTEN STELLPLÄTZE DURCH PFLANZSCHEIBEN ZU UNTERBRECHEN (ALLE 5 PKW EINE BAUMSCHEIBE).
6. JE 200 qm GRÜNFLÄCHE IST EIN BAUM ZU PFLANZEN. DIE GRÜNANLAGE IST SPÄTESTENS 1 JAHR NACH FERTIGSTELLUNG DER GEBÄUDE ANZULEGEN.

DETAILIERTE DARSTELLUNG ERFOLGT AUF EINEM SPÄTEREN ERSTELLTEN GRÜNORDNUNGSPLAN.

Die Liegenschaftsgrenzen wurden nach graphischer Vergrößerung der Katasterkarte eingepaßt

Hersteller: Geodäsie und Kartographie Halle, Produktionsbereich Halle			
Karte mit Höhen und Liegenschaftsdarstellung vom künftigen Gelände der Hallescheindehindertenwerkstätten e.V. Gemarkung: Lettin, Flur: 4			Maßstab 1:500
Kreis Halle	Auftrag Nr. 545-8701-08-001.6	geprüft	
Gemeinde	Blattanzahl	Blatt	ergänzt
TGL 26711 (1-3x Lieg Grenzen)	Format 594 x 841		gemessen am Feb. 1991
Grundlage 3 Gst. L 2	Legebezug 0832/183		Halle,
Instruktion 110/82 Lie. Verm. 88 82	Höhenbezug NN		Gen. v. 2.97 Produktionsbereichsleit

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

SO — SONDERGEBIET MIT DER ZWECKBESTIMMUNG "WERKSTATT UND WOHNHEIM FÜR BEHINDERTE"

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

I–II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS MINDEST- UND HÖCHSTGRENZE

a — ABWEICHENDE BAUWEISE, DIE VORSCHRIFTEN DER GELTENDEN BAUORDNUNG SIND ENTSPRALTEN

0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL

(1,0) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAULICHE ANLAGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

FLÄCHEN DER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

WFB — WERKSTATT FÜR BEHINDERTE

WO — WOHNHEIM FÜR BEHINDERTE

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE

ST — STELLPLATZE

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN

RADWEG — RADWEG

FUSSWEG — FUSSWEG

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (FEUERWEHRUNDFAHRT, VER- UND ENTSORGUNG DES GRUNDSTÜCKES)

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

SICHTDREIECK: DIE FLÄCHEN SIND VON SICHTBEHINDERNDEN BAULICHEN ANLAGEN UND BEPFLANZUNGEN FREIZUHALTEN. INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST JEGLICHE NUTZUNG ÜBERHALB 0,80 M UNZULÄSSIG.

EIN- UND AUSFAHRT

BAUGRENZE

GRÜNFLÄCHEN

ZU PFLANZENDE BÄUME

SCHRANKE

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

II ART DER BAULICHEN NUTZUNG

SONDERGEBIET MIT DER ZWECKBESTIMMUNG "WERKSTATT FÜR BEHINDERTE, SOWIE WOHNHEIM FÜR BEHINDERTE.

III MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1. DIE GRUNDFLÄCHENZAHL BETRÄGT 0,4 ALS HÖCHSTGRENZE.
2. DIE GESCHOSSFLÄCHENZAHL BETRÄGT 1,0 ALS HÖCHSTGRENZE.
3. I-II GESCHOSSE

IV GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

GEWÄHLTE DACHFORM
DACHFORMEN HAUPTBAUKÖRPER: SATTEL- ODER PULTDÄCHER 15°-45°

PRÄAMBEL

AUFGRUND DER §§ 5 UND 21 DES GESETZES ÜBER DIE SELBSTVERWALTUNG DER GEMEINDEN UND LANDKREISE IN DER DDR VOM 17.05.1990 (GBL. I NR. 28 S.255) IN DER FASSUNG VON KAP. III, ART. 9 ABS. 1 DES EINIGUNGSVERTRAGES VOM 31.08.1990 IN VERBINDUNG MIT ART. I DES GESETZES VOM 23.09. 1990 (BGBL. II S. 885). SOWIE DER §§ 2 U. 9 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACH. VOM 08.12.1986 (BGBL. I S. 2253) ZUL. GEÄND. DURCH ANLAGE I KAP. XIV ABSCHN. II NR. 1 D. EINIG.VERTR. V. 31.08.90 IN VERBINDUNG MIT ARTIKEL I DES GESETZES VOM 23.09.90 (BGBL. II S. 885) IN VERBINDUNG MIT DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBL. I S. 132), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ANLAGE I, KAP. XIV ABSCHN. II NR. 2 DES EINIGUNGSVERTRAGES VOM 31.08.1990 IN VERBINDUNG MIT ART. 1 DES GESETZES VOM 23.09.1990 (BGBL. II S. 885, 1122), SOWIE § 83 ABS. 1 U. 4 DES GESETZES ÜBER DIE BAUORDNUNG (BAUO) VOM 20.07.1990 (GBL. I NR. 50 S. 929) HAT DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT HALLE IN DER SITZUNG AM 24.03.1993 DIE PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN DIESES VORHABEN- U. ERSCHLIESSUNGSPLANES GEMÄSS § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 9 ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GEM. § 83 BAUO IN DER VORLIEGENDEN FASSUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FLURSTÜCKE, MIT IHREN GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER ÜBFREINSTIMMEN.

STAND DER PLANUNTERLAGEN

. DEN .....

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT AM 25.3.1991 UNTER DER BESCH.NR. 91/1-14/212 DIE AUFSTELLUNG DIESE VORHABEN- U. ERSCHLIESSUNGSPLANES BESCHLOSSEN.
DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 29.04.1991 ORTSÜBLICH BEKANNTGEGEBEN.

HALLE, DEN 15.04.1993

MAGISTRAT DER STADT HALLE
DER OBERBÜRGERMEISTER

DIE STADT HALLE HAT DIE BÜRGER ENTSPRECHEND DER BEKANNTMACHUNG VOM 29.09.1991 ÜBER DIE ALLGEM. ZIELE UND ZWECKE UND DIE VORAUSSICHTLICHEN AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG GEMÄSS § 3 ABS. 1 BAUGB AM 09.10.1991 ÖFFENTLICH UNTERRICHTET UND IHNEN GELEGENHEIT ZUR AUSSERUNG UND ERÖRTERUNG GEGEBEN.

HALLE, DEN 15.04.1993

MAGISTRAT DER STADT HALLE
DER OBERBÜRGERMEISTER

AM 19.10.1992 WURDE DER VORHABEN- U. ERSCHLIESSUNGSPLANENTWURF GEBILLIGT UND SEINE OFFENLEGUNG GEM § 3 ABS. 2 BAUGB BESCLOSSEN.

HALLE, DEN 15.04.1993

MAGISTRAT DER STADT HALLE
DER OBERBÜRGERMEISTER

DER VORHABEN- U. ERSCHLIESSUNGSPLANENTWURF EINSCHLESSLICH DER BEGRÜNDUNG HAT GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 03.11.1992 BIS 04.12.1992 ZU JEDERMANNS EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG WURDEN AM 29.10.1992 MIT HINWEIS ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN.

HALLE, DEN 15.04.1993

MAGISTRAT DER STADT HALLE
DER OBERBÜRGERMEISTER

DIESER VORHABEN- U. ERSCHLIESSUNGSPLAN IST GEM. § 246 A, ABS. 1 NR.4 IN VERBINDUNG MIT § 11 ABS. 1 BAUGB DURCH VERFÜGUNG VOM ..... DER BEZIRKSREGIERUNG

BEZ. REG.

AZ. :

GENEHMIGT

HALLE, DEN .....

IM AUFTRAG

DIE GENEHMIGUNG ~~DER BEZIRKSREGIERUNG~~ DES REGIERUNGSPRASIDIUMS AZ: 25-21103-4/3 SOWIE DER ORT DER AUSLEGUNG SIND GEM § 12 BAUGB UND § 5 ABS. 3 DER KOMMUNALVERFASSUNG AM 30.08.1993 ORTSÜBLICH BEKANNGEMACHT WORDEN

DER VORHABEN- U. ERSCHLIESSUNGSPLAN IST AM 30.08.1993 IN KRAFT GETRETEN

HALLE, DEN 03.09.1993

MAGISTRAT DER STADT HALLE
DER OBERBÜRGERMEISTER

INKRAFTTRETEN

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS, SOWIE ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG IN KRAFT.

HALLE, DEN .....
DER MAGISTRAT DER STADT HALLE

OBERBÜRGERMEISTER — MITGLIED DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG — SCHRIFTFÜHRER

HINWEIS:
DIE KOPIE DES VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN STIMMT MIT DEM ORIGINAL ÜBEREIN.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist mit Verfügung vom 06.08.93 Az.:25-2-4403-4/3 ~~unter Auflagen/mit Maßgaben~~ gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 7 Abs. 3 Satz 5 BauGB-MaßnahmenG genehmigt.
Halle, den 06.08.1993
Regierungspräsidium Halle
Im Auftrage
Meier

REGIERUNGSPRÄSIDIUM HALLE

VERMERK

GEÄNDERT					
19.02.1993 HAG					
02.03.1993 STADTPLAN: ART GEÄNDERT					

B

URSCHRIFT
Architekturbüro
KM WALLNORD
RUF (0391) 52052 + 43201
4450 LINGEN

Projekt-Gasse
NEUBAU EINER WERKSTATT FÜR BEHINDERTE
BAUHERR: HALLESCHE BEHINDERTEN WERKSTÄTTEN e.V.
0-4020 HALLE/SAALE
BAUORT: BLUMENAUWEG, HALLE, OT HEIDE-NORD

Archiv-Nr.
Stichwort

Planverfasser	Gez.	Änderungen	Maßstab	Zeichn.	Datum	Bl. Nr.
LORENZ	WOLBECK	14.09.92 WO 18.12.92 HA 15.02.93 HA	1:500		27.08.92	91.09 3